Patricia Bauer

Von: Deutsche Glasfaser <deutscheglasfaser@klicon.nl>
Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2019 12:00
An: Mareike Zamzow
Betreff: DG-PLANAUSKUNFT-022712, Referenz: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE 3 und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pohnsdorf
Anlagen: DG-PLANAUSKUNFT-022712_map.gif; DG-PLANAUSKUNFT-022712 _details.pdf; Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen.pdf

Auskunft über die Lage von Glasfaser – Versorgungsanlagen

Hier: Hof Hörnsee, Pohnsdorf Teil A

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angefragtem Bereich:

Hof Hörnsee, Pohnsdorf Teil A

befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.

Achtung!

Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.
Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen.
Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes “Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen” bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.
Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.

Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter:

https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/

zur Verfügung.

Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben

„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“

mit freundlichen Grüßen

Netzbetrieb Passiv

+49 (0) 2861 89060 721
planauskunft@deutsche-glasfaser.de
www.deutsche-glasfaser.de

Büro Borken
Am Kuhm 31
46325 Borken

Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH / Ostlandstraße 5 / 46325 Borken

Geschäftsführer: Joan F. Nieuwenhuis / Peter G. J. Kamphuis / Lambertus M. Meijerink
Sitz der Gesellschaft: Gronau / Amtsgericht: Coesfeld / HRB 13223 / Steuer-Nr. 307/5713/0805 / USt-IdNr. DE277024069

Diese E-Mail nebst deren Anhängen ist vertraulich. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen wir unverzüglich um Mitteilung an uns und Löschung dieser E-Mail nebst deren Anhängen aus Ihrem System bitten. Die Speicherungen, Fertigung von Kopien und/oder Weitergabe dieser E-Mail nebst deren Anhängen sind unzulässig. Die Haftung für den Inhalt dieser E-Mail nebst deren Anhängen und für Schäden an Ihrem System schließen wir aus.
This e-mail and its attachments are confidential. If you are not the intended addressee we kindly ask you to immediately inform us and delete this e-mail and its attachments from your system. The storage, copying and/or distribution of this e-mail and its attachments is forbidden. We exclude the liability for this e-mail and its attachments and for damages which your system might incur.

Powered by SpeerIT

Kronsredder
Robert-Bos
Johannes-G
0
200
metres
Scale: 1:5.000

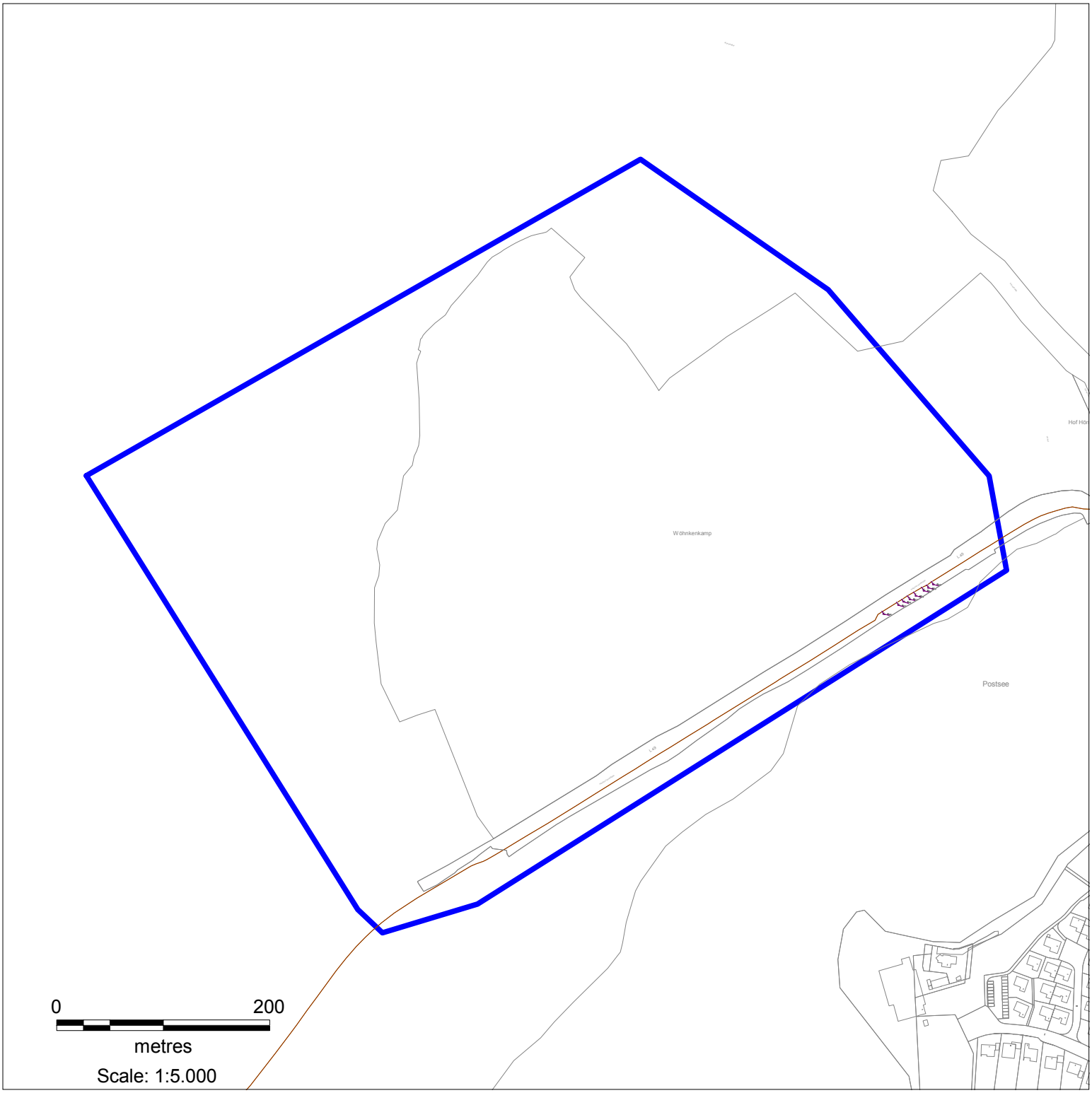
Wöhnkenkamp
Postsee
0
200
metres
Scale: 1:5.000

HINWEISE
zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

Die Deutsche Glasfaser betreibt private passive Glasfasernetze zur Versorgung von Privat- und Geschäftskunden mit Telekommunikationsdiensten. An die Betriebssicherheit unserer Leitungswege werden extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesem Grund wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

2. Verantwortlichkeit

Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadensersatz verpflichtet.

Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit der VOB und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Deutschen Glasfaser an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Deutschen Glasfaser, unabhängig vom Auftraggeber.

3. Einholung von Auskünften (Erkundigungs-pflicht)

Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie von

Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH
Ostlandstraße 5
46325 Borken

mailto: planauskunft@deutsche-glasfaser.de
Web: www.deutscheglasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18 300 (VOB, Teil C), Nr.3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiten“ (VBG 37, § 16).

Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einhaltung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen.

Alleine das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.

5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Achtung: Deutsche Glasfaser verlegt im Regelfall „mindertief".

D.h.: Glasfaserleitungen Deutsche Glasfaser befinden sich in einer Tiefe von 0,30 m und tiefer! - Gemessen ab OK Gelände/ Oberfläche - .

Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden.
Da mit Ausweichungen der Kabelanlage gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 0,5 m rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten.
Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Kabelanlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabelanlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabelanlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Deutschen Glasfaser ist unverzüglich und auf schnellstem Wege zu melden. Freigelegte Kabelanlagen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabelanlagen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Deutschen Glasfaser einzustellen.

Beim Bau von parallelverlaufenden Fremdanlagen ist ein horizontaler Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten. Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Deutschen Glasfaser zugelassen werden.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in einem horizontalen Abstand von weniger als 1,0 m verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte eine Verfüllung dennoch ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Das Querschnittsbild der Rohrlage darf nicht verändert werden.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sandkörnung = < 4 mm) erfolgen.

Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw., sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden oder Leerrohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzügliche Meldung an die

  Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH

  Tel NOC.: 0 2861 89060 703

  oder

  Tel.: 0 2861 89060 721

- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, mit den Mitarbeitern der Deutschen Glasfaser abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit der Deutschen Glasfaser verlassen.

Hinweis:
Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind oft erst nach Jahren erkennbar.

7. Gefahrenpotential

Beschädigte Kabel und unterbrochene Glasfasern können sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut sein. Schon diffuse reflektierte Strahlung kann gefährlich sein. Bei austretendem Laserlicht erhöhte Brand - und Explosionsgefahr, insbesondere in unmittelbarer Nähe der Beschädigung. Eingesetzte Laserklassen von 1 bis Laserklasse 3A.

8. Weitere Hinweise

Die vorstehend unter 1. bis 7. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diese Hinweise in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollen diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen.